



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

1/5/1-
1 von 5
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 92o 546/2-II/1/84

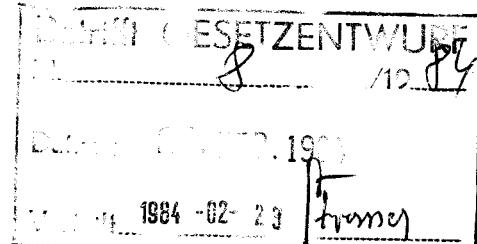
An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Sachbearbeiter
CZABA

Klappe/Dw
636519/3

Ihre GZ/vom



1884-02-29 *Franz*
Di Schanzl

Betrifft: HDG;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Heeresdisziplinargesetz geändert wird;
Allgemeines Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme der Sektion II

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der
Sektion II zu dem vom Bundesministerium für Landesverteidigung
am 1. Feber 1984 unter GZ 10.044/48-1.1/84, zur Begutachtung
versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeres-
disziplinargesetz geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme
übermittelt.

Beilage

15. Feber 1984
Für den Bundeskanzler:
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920 546/2-II/1/84

An das

Bundesministerium für
Landesverteidigung

1030 W i e n

L

Sachbearbeiter
CZABA

Klappe/Dw
636519/3

Ihre GZ/vom

Betrifft: HDG;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Heeresdisziplinargesetz geändert
wird;

Allgemeines Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme der Sektion II

Zu dem mit Note vom 1. Feber 1984, GZ 10.044/48-1.1/84, über-
mittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeres-
disziplinargesetz geändert wird, nimmt das Bundeskanzleramt-
Sektion II wie folgt Stellung:

Die nunmehr vorgesehene Schaffung eines einheitlichen Straf-
kataloges sowohl in § 13 Abs.3 als auch in § 72 Abs.1 Heeres-
disziplinargesetz scheint der im Erkenntnis vom 21. Juni 1983,
Zl. G 1/83-8, dargelegten Rechtsmeinung des Verfassungsge-
richtshofes zu entsprechen, wonach die Androhung von unter-
schiedlichen Disziplinarstrafen für bestimmte Gruppen von
Soldaten als verfassungswidrig angesehen wurde.

Der do. Ansicht, daß durch die im Wehrrechtsänderungsgesetz
1983 hinsichtlich des Dienstverhältnisses der zeitverpflich-
teten Soldaten enthaltenen Bestimmungen eine Anpassung der
§§ 39 Abs.3 und 40 Abs.4 und 6 Heeresdisziplinargesetz an
die neue Rechtslage notwendig geworden ist, ist beizutreten.

- 2 -

Die hiebei in Aussicht genommene Heranziehung von Beamten in Unteroffiziersfunktion als Mitglieder der Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten für die nicht mehr in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehenden zeitverpflichteten Soldaten erscheint vertretbar.

Hinsichtlich der beabsichtigten Anpassung der Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes über die Suspendierung (§§ 64 Abs.3 und 65 Abs.3) an die im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Juli 1982, Zl. G 49/81-14, enthaltene Rechtsansicht wäre eine Angleichung an die entsprechenden Normen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 - wie bereits im vorliegenden Entwurf vorgesehen - begrüßenswert. Die Neufassung der einschlägigen Bestimmungen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 stehen nunmehr seit etwa einem Jahr in Geltung und haben sich in der Praxis durchaus bewährt.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

15. Feber 1984
Für den Bundeskanzler:
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

